

§ 036c UrhG

Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § [36b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 UrhG](#) [beteiligt](#) war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die [Einwilligung](#) in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.